

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 188 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Jänner 2008 in Anwesenheit von Landesrat Eisl sowie der Experten Dr. Holl (4/01), Herr Hattinger (4/02) und Dr. Sommerauer (LaK) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Ein Kernstück der vorgeschlagenen Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 ist die Ausführung der in den §§ 24b bis 24f des Behinderteneinstellungsgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl I Nr 82/2005 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen.

Durch die vorgeschlagene Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 wird die Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie auch hinsichtlich des Diskriminierungsgrundes einer Behinderung nach Maßgabe der in den §§ 24b bis 24f des Behinderteneinstellungsgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen umgesetzt.

In legislativer Hinsicht werden die umzusetzenden bzw auszuführenden Bestimmungen in die bereits geltenden §§ 134a bis 134j der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 eingearbeitet (§ 134a Abs 2 und 134b Abs 1); nur dort, wo dies auf Grund des spezifischen Regelungsinhaltes nicht möglich ist, werden ergänzende Bestimmungen vorgeschlagen (§§ 134b Abs 3 bis 5, 134c Abs 6 bis 8 sowie 134j Abs 2 und 3).

Daneben werden die im Art 3 des Gesetzes BGBl I Nr 36/2006 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in den §§ 50p bis 50r, 112 Abs 1 und 178 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 ausgeführt.

Ein weiteres Kernstück der vorgeschlagenen Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 ist die Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft (SCE) hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (im Folgenden als „Richtlinie 2003/72/EG“ bezeichnet) nach Maßgabe der im Art 13 des Genossenschaftsrechtsänderungsgesetzes 2006, BGBl I Nr 104, enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung hingewiesen.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einstimmig zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der Vorlage der Landesregierung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 188 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 320 das Datum des Inkrafttretens „1. Mai 2008“ lautet.

Salzburg am 16. Jänner 2008

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Die Berichterstatterin:

Fletschberger eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. Februar 2008:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.